

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in DZW 41/02 S. 18

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Parodontose- und Zahnersatzbehandlungen als Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen

Erfreuliche Entscheidung des LSG Baden-Württemberg

Es kann eine Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorliegen, wenn der geprüfte Zahnarzt eine gegenüber der Fachgruppe erhöhte Anzahl von Parodontosefällen und/oder Zahnersatzfällen abrechnet. Der dadurch im konservierend-chirurgischen Bereich entstehende Mehraufwand ist von den Prüfungsgremien zu berücksichtigen und aus der Abrechnung des geprüften Zahnarztes herauszurechnen. Dies hat das LSG Baden-Württemberg in einem Urteil vom 08.05.2002 (- L 5 KA 5/02 -) klargestellt.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird im konservierend-chirurgischen Bereich in aller Regel durch einen statistischen Vergleich des einzelnen Zahnarztes mit der Fachgruppe aller Zahnärzte durchgeführt. Fällt ein Zahnarzt durch eine Überschreitung beim Gesamtfallwert von mehr als 40 bis 60 % gegenüber der Fachgruppe auf, so wird ihm der darüber hinaus gehende Betrag oft ohne weitere Prüfung gekürzt.

Will der Zahnarzt Kürzungen vermeiden, so muss er kompensatorische Einsparungen oder Praxisbesonderheiten geltend machen. Grundsätzlich besteht ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass Leistungen, die im Bereich des sogenannten offensichtlichen Missverhältnisses liegen (d. h. mehr als 40 - 60 % Überschreitung gegenüber der Fachgruppe), als unwirtschaftlich anzusehen sind. Dieser Anscheinsbeweis der unwirtschaftlichen Behandlungsweise wird jedoch entkräftet, wenn der betroffene Zahnarzt darlegt, dass bei seiner Zahnarztpraxis besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende Umstände vorliegen, die für die zum Vergleich herangezogenen Zahnärzte untypisch sind. Derartige Praxisbesonderheiten müssen von den Prüfungsgremien auf der ersten Prüfungsstufe, d. h. schon bei der Feststellung des offensichtlichen Missverhältnisses von Amts wegen berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieser Prüfung haben die Prüfungs- bzw. Beschwerdeausschüsse damit auch zu eruieren, ob im konkreten Fall eine gegenüber der Fachgruppe erhöhte Zahl prothetischer Leistungen oder Parodontoseleistungen erbracht wurde. Wenn dies der Fall ist, sind die damit verbundenen Begleitleistungen im konservierend-chirurgischen Bereich zu quantifizieren.

So fallen bei Parodontosebehandlungen insbesondere Vitalitätsprüfungen, Mund- und Zahnsteinbehandlungen, Röntgenleistungen (Röntgenstatus oder OPG) und Anästhesien (I, L1). Im Zahnersatzbereich handelt es sich insbesondere um Anästhesien, Röntgenleistungen, Aufbaufüllungen, besondere Maßnahmen (bMF), Vitalitätsprüfungen oder Entfernung von Kronen (EKr), die als zwingende Nebenleistungen zu erbringen sind. Darüber hinaus sind aber auch alle anderen Begleitleistungen zu berücksichtigen, die kausal mit der Parodontose- bzw. Zahnersatzbehandlung im Zusammenhang stehen, die also nicht erbracht worden wären, wenn die Parodontosebehandlung bzw. die Zahnersatzbehandlung unterblieben wäre. Ein abschließender Katalog der Begleitleistungen kann deshalb nicht aufgestellt werden.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Den Prüfungsgremien obliegt es nun in der Praxis, zunächst denjenigen Anteil der konservierend-chirurgischen Leistungen festzustellen, der mit den genannten Behandlungen im Zusammenhang steht. Dann ist der sich ergebende Wert vom Gesamtfallwert des geprüften Zahnarztes abzuziehen und erst danach darf der verbleibende Restwert mit dem Fallwert der Fachgruppe verglichen werden.

Dem Zahnarzt kann in diesem Zusammenhang nicht entgegengehalten werden, er erbringe die prothetischen Leistungen und Parodontoseleistungen unwirtschaftlich, weil er die Indikation für diese Leistungen zu großzügig stelle. Da Parodontose- und Zahnersatzbehandlungen durch die Krankenkassen genehmigt werden müssen, darf die Erbringung der Leistung als solche nicht mehr als unwirtschaftlich betrachtet werden. Ist also eine Parodontosebehandlung erst einmal genehmigt, so darf sie auch durchgeführt werden und die damit im Zusammenhang stehenden konservierend-chirurgischen Begleitleistungen sind als Praxisbesonderheit vom Gesamtfallwert der Abrechnung in Abzug zu bringen. Den Prüfungsgremien verbleibt nur noch die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Begleitleistungen in sich wirtschaftlich erbracht worden sind oder ob die Behandlung lege artis und entsprechend dem Behandlungsplan durchgeführt wurde.

Da es sehr mühsam ist, im Nachhinein die Begleitleistungen im Einzelnen herauszufiltern (die Darlegungslast obliegt dem Zahnarzt), ist man gut beraten, schon bei der Erfassung der BEMA-Abrechnungsziffern auf eine entsprechende Kennzeichnung zu achten, so dass die in Frage kommenden konservierend-chirurgischen Leistungen ohne großen Aufwand im Nachhinein erfasst werden können.

Insbesondere im Rahmen der EDV-Abrechnung ist dies einfach durch Ergänzung des Zusatzes „PA“ oder „ZE“ für alle erbrachten Begleitleistungen möglich.

Nachdem die Auffassung vieler Prüfungsausschüsse bislang dahin ging, dass die Gruppe der Zahnärzte sehr homogen behandle und deshalb Praxisbesonderheiten praktisch kaum Berücksichtigung fanden, stellt das Urteil des LSG Baden-Württemberg mit erfreulicher Klarheit dar, dass durchaus auch in einer Allgemeinzahnarztpraxis Besonderheiten vorliegen können. Diese müssen nur vom Zahnarzt im Rahmen des Prüfverfahrens nachvollziehbar vorgetragen werden.

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt